



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 23. Februar 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
21. Juni 2023; Pet 2-20-02-1101-
020970
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
22. Februar 2024 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/10221), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 2-20-02-1101-020970

10407 Berlin

Deutscher Bundestag

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, zukünftig sollen nur noch Abgeordnete ein Ministeramt leiten, die nachweislich über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen sowie in dem Fachgebiet langjährig erfolgreich gearbeitet haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und geprüft. Er sieht auf Grund der vorliegenden Eingabe jedoch keinen Anlass, das von dem Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen.

Das Recht des Bundeskanzlers eine Regierung zu bilden, also Ministerinnen und Minister vorzuschlagen, ist in Art. 64 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geregelt. Bei der Ausübung seiner Organisationskompetenz verfügt der Bundeskanzler von Verfassungs wegen über ein weites Ermessen. Er unterliegt nur punktuell begrenzenden Vorgaben. Der Bundeskanzler kann - da das Ministeramt in Art. 64 GG als rein politisches Amt ohne besondere Vorgaben konzipiert ist - nach seinem Ermessen dem Bundespräsidenten zur Ernennung oder Entlassung vorschlagen, wen er will. Art. 64 Abs. 1 GG bindet den Vorschlag also nicht an rechtliche Voraussetzungen, etwa hinsichtlich der Eignung oder Befähigung für das vorgesehene Ministeramt. Einigkeit besteht andererseits darüber, dass der Vorschlag das Einverständnis des Kandidaten voraussetzt und dass auch für ihn die für die Wahl des Bundeskanzlers maßgeblichen allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten. Der einfache Gesetzgeber könnte diesen weiten Gestaltungsspielraum des Bundeskanzlers nicht im Sinne des Petenten einschränken.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.